Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31.12.2026 (Silvester) und 01.01.2027 (Neujahr)

Die Stadt Pfullingen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238), folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2026 und am 01.01.2027 innerhalb des nachfolgend beschriebenen und in beigefügtem Lageplan rot umrandeten Gebiets verboten.

   Das Gebiet des Abbrennverbots begrenzt sich auf die ausgewiesene Fußgängerzone im Bereich Marktplatz, Passyplatz und Kirchstraße sowie die Griesstraße im Bereich der Hausnummern 6 bis 10, des Linden- und Laiblinsplatzes. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) verboten.

4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung und dem Plan des Verbotsbereichs kann ab sofort beim Team Ordnung und Verkehr, Rathaus III, Griesstraße 10, 72793 Pfullingen nach Terminvereinbarung (Telefon: 07121/7030-3005) eingesehen werden.

6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.
Am Marktplatz sowie in den umliegenden Bereichen stehen viele Gebäude aufgrund ihres Alters unter Denkmalschutz. Als Ensemble stellen diese historischen Gebäude eine Identifikationsmöglichkeit mit der Stadt von herausragendem Wert dar. Aufgrund der Bautechnik zur Zeit ihrer Entstehung sind diese Gebäude deutlich anfälliger für eine versehentliche Entzündung durch Feuerwerk als modernere Bauwerke. Insbesondere die engen Winkel zwischen den Gebäuden mit Laub, dürrem Gras oder Unrat sowie Fugen und Ritzen, etwa im Bereich der Dächer, bringen viele potentielle Brandentstehungspunkte mit sich.

Die Innenstadt, insbesondere der Bereich der Fußgängerzone, wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einer erheblichen Gefahr sowohl für Personen als auch für die historisch wertvolle Bausubstanz im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

In der jüngeren Vergangenheit gab es in Pfullingen regelmäßig silvesterbedingte Einsätze. Bei allen Bränden bestand die Gefahr der Brandausbreitung auf die anliegenden Wohngebäude und die akute Gefährdung der Bewohner. Nur durch das rasche Einschreiten der Feuerwehr Pfullingen konnte Schlimmeres verhindert werden. Im Bereich des Marktplatzes ist diese Gefahr aufgrund des Alters und der Beschaffenheit der Gebäude sowie der baulich verengten Verhältnisse noch erheblicher. Ein Beispiel hierzu stellt der Brand in der Reutlinger Altstadt in der Silvesternacht 2022/23 dar. Zudem kann sich die Brandgefahr je nach Wetterlage, vor allem bei Trockenheit und Wind, erheblich steigern.

II.
Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnung darf sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert. Dabei muss die verstreute Lage der zu schützenden Objekte und die Flugweite typischer Feuerwerkskörper (besonders bei unsachgemäßem Umgang) bedacht werden.

Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude im Bereich der Fußgängerzone, der Griesstraße, des Linden- und Laiblinsplatzes ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein potentiell großes Schadensausmaß im Brandfall. Raketen können zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe oder Ortgang einschlagen. Zudem werden in den engen Winkeln zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert, was eine Feuerausbreitung begünstigt.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz ausgeht, hängt von der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen

aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere im gefährdeten Bereich Brände auslösen. Insofern geht für die Bausubstanz der Fachwerkhäuser und der sonstigen historisch wertvollen Gebäude eine verstärkte Gefahr durch Silvesterfeuerwerk aus.

Hinzu kommt, dass gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten ist.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz der Fachwerkhäuser zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen in der Verfassung hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden. Kein Punkt des Verbotsbereiches ist weiter als rund 100 m von den Bereichen der Stadt entfernt, in denen keine Beschränkung besteht.

Sofortvollzug:

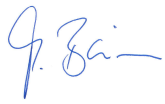
Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die aufgeführten Bereiche kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Mit der Wirkung dieser Verfügung kann nicht bis zur Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe abgewartet werden. Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe wird vom öffentlichen Interesse, diese Verfügung auch im Fall von Rechtsbehelfen durchsetzen zu können, überwogen. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der aufgeführten Bereiche ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Pfullingen, Marktplatz 4 + 5, 72793 Pfullingen erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Pfullingen, 13.11.2026



signiert
Manuel Baier
13.11.2026
07:38:20 +01

Manuel Baier
Erster Beigeordneter

Anlage:
Lageplan